

Satzung des Freundeskreises des Robert-Schuman-Gymnasiums Saarlouis



§ 1 Name, Rechtsform, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: „Freundeskreis des Robert-Schuman-Gymnasiums Saarlouis e.V.“.
- 2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Der Sitz des Vereins ist Saarlouis.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- 1) Ziel des Vereins ist die Förderung der Bildung der Schülerinnen und Schüler des Robert-Schuman-Gymnasiums.
- 2) Er ist politisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- 3) Die Förderung sozialer Bildung soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Förderung von Gruppen und Arbeitsgemeinschaften der Schülerinnen und Schüler des Robert-Schuman-Gymnasiums,
 - Finanzielle Unterstützung der Schule bei der Beschaffung zusätzlicher Lehrmittel, sofern der Schulträger nicht bereit oder in der Lage ist, diese Mittel bereitzustellen,
 - Auszeichnung für besondere schulische Leistungen,
 - Finanzielle Unterstützung einzelner förderungsbedürftiger Schülerinnen und Schüler,
 - Förderung von Schüleraustauschmaßnahmen mit Partnerschulen im Ausland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Schülerinnen und Schüler des Robert-Schuman-Gymnasiums Saarlouis,
 - b) Eltern der vorgenannten Schülerinnen und Schüler,
 - c) Ehemalige Schülerinnen und Schüler der Schule,
 - d) Lehrerinnen und Lehrer der Schule,
 - e) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule,
 - f) Freundinnen und Freunde des Robert-Schuman-Gymnasiums Saarlouis.
- 2) Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft von Schülerinnen und Schülern werden vom gesetzlichen Vertreter wahrgenommen, soweit die Mitglieder nicht selbst vertretungsberechtigt sind.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bemühungen des Freundeskreises zu unterstützen und den festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 4) Der Eintritt in den Verein hat durch schriftliche Erklärung zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 5) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Schuljahres vorliegen.
- 6) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt aus dem Freundeskreis,
 - b) Tod,
 - c) Ausschluss.
- 7) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn
 - a) das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig macht, welches den Zielen des Freundeskreises widerspricht
 - b) das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag eines Jahres in Rückstand gerät und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

- 8) Gegen die Entscheidung des Vorstandes, die den Ausschluss eines Mitgliedes ausspricht, kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Ausschließungsbeschlusses die Mitgliederversammlung anrufen.
- 9) Im Falle eines Ausschlusses besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
- 10) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Freundeskreises keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
- 2) Eingeladen werden die Mitglieder in Textform (z.B. Homepage, E-Mail oder Briefpost) spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung wird auf der Homepage veröffentlicht.
- 3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
- 7) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- 8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.

- 9) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
- 10) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- 11) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- 12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von der Versammlungsleitung und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 13) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte,
 - g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags,
 - h) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel,
 - i) Entscheidung über gestellte Anträge,
 - j) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3),
 - k) Auflösung des Vereins.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Schatzmeisterin /dem Schatzmeister,
 - d) der Schriftführerin /dem Schriftführer,

e) der Beisitzerin /dem Beisitzer.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) der Schulleiterin /dem Schulleiter des Robert-Schuman-Gymnasiums,
- b) einer Vertreterin /einem Vertreter des örtlichen Personalrates des Lehrerkollegiums,
- c) der Elternsprecherin /dem Elternsprecher der Schule,
- d) der Schülersprecherin /dem Schülersprecher der Schule.

- 2) Der erweiterte Vorstand ist beratend tätig, hat aber kein Stimmrecht.
- 3) Der Vorstand kann nach Bedarf Berater/innen zur Mitarbeit heranziehen.
- 4) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die /der Vorsitzende und die /der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt.
- 8) Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- 9) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- 10) Über die Zuweisung von Mitteln (Zuschüsse o.ä.) entscheidet der Vorstand auf Antrag. Der Vorstand ist nur berechtigt, im Rahmen der tatsächlichen Barmittel zu verfügen.
- 11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Kassenprüfung

- 1) Die Kassenprüfer/innen werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2) Die Kasse ist vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei Kassenprüfer/innen zu prüfen.
- 3) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung, sofern eine Neuwahl ansteht.

§ 9 Satzungsänderungen

- 1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- 2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung

- 1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder gefasst werden. Kommt die Dreiviertelmehrheit nicht zustande, so kann in einer erneut anzuberaumenden Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Für den Fall der Auflösung fällt das etwaige vorhandene Vermögen dem Robert-Schuman-Gymnasium Saarlouis zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Saarlouis den